

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
17/232/3

Status:

öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Aurich und der Nettoregiebetriebe sowie der Investitionsprogramme für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 - Endgültiger Beschluß

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss	15.02.2018	Empfehlung	Öffentlich	9 Ja, 1 Nein, 2 Enth.
2.	Verwaltungsausschuss	19.02.2018	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	22.02.2018	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Ziffer 9 und 112 ff. NKomVG beschließt der Rat der Stadt Aurich die anliegende Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfes des Haushaltsplanes 2018 für den Kernhaushalt und die Nettoregiebetriebe der Stadt Aurich vom 14.12.2017, einschließlich der Investitionsprogramme für den Planungszeitraum 2017 bis 2021, zuletzt geändert auf der Grundlage der 2. Veränderungsliste vom 16.02.2018 (Anlagen 2 und 3). Dieser Beschluss umfasst auch den Stellenplan 2018 einschließlich der anliegenden Veränderungen gem. Anlage 4.

Sachverhalt:

Die anliegende Haushaltssatzung 2018 enthält alle, gegenüber dem Verwaltungsentwurf vom 14.12.2017 durch die Fachausschüsse empfohlenen Veränderungen. Alle Veränderungen gegenüber dem Verwaltungsentwurf sind in der anliegenden 2. Veränderungsliste vom 16.02.2018 (Anlage 2) und den Produktzielen für die wesentlichen Produkte (Anlage 3) eingearbeitet.

Zwei dringlich erforderliche Veränderungen im Bereich der Investitionen des NRB Stadtentwässerung konnten nicht mehr in der Sitzung des FinA am 15.02.18 eingebracht werden. Diese – grau unterlegten - Veränderungen sind auf Seite 9 der Veränderungsliste (Anlage 2) nachgetragen und sollten Bestandteil der Beschlussfassung zum Haushalt im Verwaltungsausschuss und Rat sein.

Hinweis zu § 6 der Haushaltssatzung:

§ 6 der Haushaltssatzung - Unterpunkt „Investitionen/Wirtschaftlichkeitsvergleich/Folgekostenberechnung“ wurde wie folgt geändert:

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 5 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

In der HVB-Konferenz am 17. Januar 2018 wurden die Wertgrenzen für Investitionen gem. § 12 KomHKVO der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt der jeweiligen Gemeinde festgesetzt. Für die Städte **Aurich** und **Norden** wurde die Wertgrenze auf **5%** festgesetzt.

In Vertretung

gez. Kuiper

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung 2018

Anlage 2: 2. Veränderungsliste vom 16.02.18

Anlage 3: Aufstellung der wesentlichen Produkte mit Produktzielen 2018

Anlage 4: Veränderungsliste zum Stellenplan 2018

